

den Erörterungen verbundene Durchführung der Enteignung erforderlich, die das Bestehen eines allgemeinen Enteignungsgesetzes voraussetzt. Weiter ist zu erwähnen, daß nicht nur die meisten deutschen Bundesstaaten, sondern auch die größeren nichtdeutschen Staaten in der Neuzeit ihr Enteignungsrecht kodifizirt haben oder es zu thun im Begriff sind. Ein Widerspruch gegen die Kodifikation des Enteignungsrechts in unserem Lande ist nur vereinzelt aufgetreten und bald aufgegeben worden. Die allgemeine Meinung insbesondere derjenigen, die mit Enteignungssachen zu thun gehabt haben, begrüßt den Versuch der Kodifikation mit Freuden. Hiernach konnte die Zwischendeputation sich einstimmig für die Nothwendigkeit eines Enteignungsgesetzes aussprechen und in die Berathung der Einzelbestimmungen eintreten.

III.

Erster Abschnitt.

Zu §§ 1 bis 3.

a) In diesen Paragraphen sind die grundlegenden Bestimmungen des Entwurfs enthalten. Im Gegensatz zu dem bestehenden Rechte, das als Voraussetzung der Verleihung des Enteignungsrechts das Vorhandensein eines Gesetzes und somit die Mitwirkung der Stände erfordert, will der Entwurf diese Verleihung in der Regel dem Ministerium des Innern überlassen, welches sie in einer mit Königlichlicher Genehmigung zu erlassenden Verordnung ausspricht. Das Enteignungsrecht soll nicht wie bisher für einzelne Enteignungsfälle oder gewisse Arten derselben ertheilt werden, sondern allgemein dann, wenn „ein dem gemeinen Wohle dienendes Unternehmen vorliegt“ und unter der weiteren Voraussetzung, daß „für die Ausführung dieses Unternehmens die Enteignung erforderlich ist“. Daß die Enteignung nur gegen Entschädigung stattfinden soll, mußte der Entwurf schon nach § 31 der Verfassungsurkunde festsetzen. Neu und wichtig ist, daß der Entwurf die Enteignung nicht bloß als Entziehung und Beschränkung von Grundeigenthum und dinglichen Rechten an Grundstücken, sondern von auf Grundstücke bezüglichen Rechten, also Mieth- und Pachtverträgen zulassen will. Daß das Enteignungsrecht, wie bisher, durch besondere Gesetze ertheilt werden kann, ist selbstverständlich, aber in § 1 ausdrücklich erwähnt. Die übrigen Bestimmungen der Paragraphen regeln die Anwendbarkeit der Entwurfsbestimmungen auf Reichs- und Landes-Spezialgesetze und das der Verleihung vorausgehende Verfahren.

b) Die Zwischendeputation hat bei den Berathungen dieser grundlegenden Bestimmungen folgende Zweifelsfragen erledigt:

1. Es entstanden Bedenken, ob man das wichtige Recht der Stände, bei der Verleihung des Enteignungsrechts mitzuwirken, aufgeben dürfe, oder ob man ihnen nicht wenigstens in den Fällen, in denen die Stände das die Enteignung erfordernde Unternehmen beschließen, also vorzüglich bei Eisenbahnen, das Verleihungsrecht belassen müsse. Man regte sogar den Zweifel an, ob dem Entwurf nicht § 31 der Verfassungsurkunde entgegenstünde.

Um wenigstens den Ständen das Verleihungsrecht in den Fällen, in denen sie über das Unternehmen zu beschließen haben, zu wahren, wurde von dem Herrn Vorsitzenden der Deputation folgender Antrag gestellt:

Mit Rücksicht darauf, daß es unthunlich erscheint, die Zulässigkeit der Enteignung bei den auf ständischer Bewilligung beruhenden Unternehmen des Staates von der Entscheidung des Ministeriums des Innern abhängig zu machen, mit Rücksicht ferner darauf, daß auch in der Sache selbst keinerlei Grund vorliegt, das nach § 31 der Verfassungsurkunde den Ständen zustehende Recht der Mitwirkung in diesen Fällen aufzugeben, da die ständische Ermächtigung hierbei weder mit einer Verzögerung des Unternehmens noch mit sonstigen Weiterungen verbunden